

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötzer und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2679 –

Vorschlag der EU-Kommission zur Reform des Artikels 133 EG-Vertrag (Gemeinsame Handelspolitik)

Die Europäische Kommission legte Ende Januar Vorschläge zur Reform des EG-Vertrages für die Regierungskonferenz 2000 vor [COMM (2000)34]. Darin werden u. a. Veränderungen des Artikels 133 EG-Vertrag vorgeschlagen. Diese Änderungen würden eine Ausdehnung der Gemeinschaftskompetenzen auf die Bereiche Handel mit Dienstleistungen (GATS), geistiges Eigentum (TRIPs) und Investitionsschutz bewirken. Im Einzelnen schlägt die Kommission vor, den Artikel 133 Abs. 1 dahin gehend zu ergänzen, dass sie in der Gemeinsamen Handelspolitik neben dem Warenhandel, für den sie bereits jetzt zuständig ist, die Kompetenz auch für die Bereiche Dienstleistungen, geistiges Eigentum und Investitionsschutz erhält. Dadurch würden die Mitgliedstaaten die Kompetenz für alle Verhandlungsfelder in der Welthandelsorganisation (WTO) und auch für zukünftige Investitionsverhandlungen verlieren. Da die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU bis jetzt über den Rat und den so genannten 133er-Ausschuss die Gemeinsame Handelspolitik noch beeinflussen könnten, würde dies praktisch bedeuten, dass die nationalen Parlamente alle handelspolitischen Kompetenzen verlieren würden. In der geltenden Fassung des Artikels 133 kann die Kompetenz für die Bereiche Dienstleistungen und geistiges Eigentum zwar bereits per Ratsbeschluss auf die Gemeinschaft übertragen werden (Artikel 133 Abs. 5 EG-Vertrag). Eine Kompetenz für Investitionen besitzt die Gemeinschaft jedoch nicht. Würde der Vorschlag der Kommission umgesetzt, könnte z. B. ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages ein neues Multilaterales Investitionsschutzabkommen (MAI) beschlossen werden.

Die Kommission schlägt außerdem vor, Artikel 133 Abs. 3 um eine regelmäßige Unterrichtungspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament zu ergänzen. Dieser Vorschlag geht nicht über das hinaus, was bereits gilt. Es ist nicht zu erwarten, dass die vertragliche Kodifizierung dieser Pflicht daran inhaltlich etwas ändern würde. Weiter wird vorgeschlagen, in Artikel 133 Abs. 4 einen Satz einzufügen, wonach „Normen, die für die Festlegung der wesentlichen Elemente der gemeinsamen Handelspolitik von allgemeiner Bedeutung

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 14. April 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sind“ nach dem Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 251 EGV) erlassen werden. Diese Formulierung ist unklar, denn der Begriff „Normen von allgemeiner Bedeutung“ existiert in der Gemeinsamen Handelspolitik nicht. Wichtige Instrumente sind hingegen die in Artikel 133 Abs. 3 genannten allgemeinen Empfehlungen des Rates, an denen sich die Kommission bei Verhandlungen orientieren muss.

Als einer der Gründe für das Scheitern der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Seattle galt u. a. die mangelhafte demokratische Partizipation der Parlamente und die Intransparenz der Entscheidungsfindung in der WTO. Der Vorschlag der Kommission scheint diese Probleme kaum zu lösen, sondern bei ihrer Umsetzung zu verstärken. Sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene würden die Kontrollmöglichkeiten durch die Parlamente nicht erweitert, sondern eher eingeschränkt. Alles in allem ein Prozess, der die Gemeinsame Handelspolitik der EU kaum in eine soziale, demokratische und nachhaltige Richtung weiterentwickeln würde.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ausweitung der Kompetenz der EU-Kommission, die durch die Revision des Artikels 133 EU-Vertrags möglich wird?

In der laufenden Diskussion über die Änderung des EU- und des EG-Vertrages mit dem Ziel, die Gemeinschaft auf die Erweiterung vorzubereiten, wird Artikel 133 EG-Vertrag (EGV) im Zusammenhang mit der Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen erörtert. Bei Artikel 133 EGV betrifft das die Entscheidung nach Absatz 5 über die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf internationale Verhandlungen und Übereinkünfte über Dienstleistungen und Rechte des Geistigen Eigentums. Die Meinungsbildung zu diesem Punkt ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wenn die Bundesregierung diesen Vorschlägen zustimmt, welche Vorschläge bringt sie ein, um die Einbindung des EU-Parlaments/Deutschen Bundestages zu gewährleisten und die demokratische Kontrolle der WTO zu erhöhen?

Das Europäische Parlament wird bereits von der EU-Kommission sowie vom Rat der Europäischen Union über alle wesentlichen Entwicklungen in der Gemeinsamen Handelspolitik umfassend und zeitnah informiert. Ebenso informiert die Bundesregierung bisher bereits alle Ausschüsse des Deutschen Bundestages, für deren Arbeit Aspekte der Gemeinsamen Handelspolitik relevant sind.

Die demokratische Kontrolle der WTO wird dadurch gewährleistet, dass die in der WTO agierenden demokratisch legitimierten Regierungen für ihr Handeln dem jeweiligen Parlament ihres Landes unmittelbar verantwortlich sind. Die Handelsbestimmungen der WTO, die sich aus den Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde ergeben haben, sind von den WTO-Mitgliedern ausgehandelt worden; diese waren dabei über die Beteiligung ihrer jeweiligen Parlamente einer demokratischen Kontrolle unterworfen.

3. Wie interpretiert und definiert die Bundesregierung den Formulierungsvorschlag der Kommission „Normen, die für die Festlegung der wesentlichen

Elemente der gemeinsamen Handelspolitik von allgemeiner Bedeutung sind“, der in der Gemeinsamen Handelspolitik der EU nicht existiert?

Die Bundesregierung folgt dem Verständnis der EU-Kommission, die diesen Begriff in ihrer Stellungnahme unter Kapitel 2, Ziffer 11.a., 4. Absatz, Satz 3 erläutert. Danach sind unter allgemeinen Regeln der Handelspolitik etwa grundlegende Regelungen gegen Dumping und Subventionen, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen und die Verordnungen über die allgemeinen Ausfuhr- und Einfuhrsysteme zu verstehen. Es handelt sich somit um Regelungen des Rates im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik, die Grundlage für eventuelle Durchführungsregelungen des Rates oder der EU-Kommission sind.

4. Was sind für die Bundesregierung „Abkommen mit erheblicher Bedeutung“, bei denen laut Kommissionsvorschlag die Zustimmung durch das EU-Parlament einzuholen ist, und wie sollten dann die nationalen Parlamente in diese Entscheidungen einbezogen werden?

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage bedarf der Abschluss handelspolitisch relevanter Abkommen, denen erhebliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung des Europäischen Parlaments, sofern es sich um Assoziationsabkommen oder um solche Abkommen handelt, die einen besonderen institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit schaffen, erhebliche finanzielle Folgen für die Gemeinschaft haben oder eine Änderung eines im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakts bedingen.

Zur Einbeziehung des Deutschen Bundestages in Fragen der Gemeinsamen Handelspolitik siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag, dass Mitentscheidungsverfahren des Parlaments auf den Abschluss jedes Handelsabkommens der EU auszudehnen, und welche Vorschläge bringt sie zur Stärkung des Parlaments ein?
6. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag von Nicht-Regierungsorganisationen, die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens des Europäischen Parlaments (Artikel 251) auf allgemeine handelspolitische Empfehlungen gemäß Artikel 133 Abs. 3 auszudehnen und die Zustimmungspflicht des Europäischen Parlaments zu allen internationalen Handelsverträgen einzuführen, sowie die vertragliche Festlegung der Orientierung der gemeinsamen Handelspolitik am Ziel der nachhaltigen Entwicklung auszurichten?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung tritt zur Stärkung des Demokratieprinzips grundsätzlich für eine Ausdehnung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments ein. Die jetzt tagende Regierungskonferenz wird sich im Rahmen der Prüfung der Ausdehnung von Mehrheitsentscheidungen auch mit der Frage ihrer Überführung in die Mitentscheidung befassen. Die Prüfung dieser Frage im Einzelfall ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinsame Handelspolitik orientiert sich bereits am Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Nach Artikel 6 EGV müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes auch bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Han-

delspolitik insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

7. Unterstützt die Bundesregierung den auf der WTO-Konferenz in Seattle vom Vorsitzenden des US-Finanzausschusses William V. Roth Jr. eingebrachten Vorschlag, der WTO in Genf eine ständige parlamentarische Begleitung zu geben, und welche Positionen bringt sie dazu in die Diskussion ein?

Die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung kann dem Ziel dienen, den von manchen Seiten geäußerten – nach Auffassung der Bundesregierung allerdings unzutreffenden – Vorwurf fehlender demokratischer Legitimität der WTO zu entkräften. Insoweit steht die Bundesregierung der Idee aufgeschlossen gegenüber. Allerdings müssten die mit der Schaffung einer solchen Institution verbundenen Fragen weiter geprüft werden. Dies betrifft zum einen die Frage der Finanzierung, zum anderen die Frage, wie die aktuelle Pluralität der verfassungsmäßigen Strukturen der WTO-Mitglieder im Rahmen einer solchen Parlamentarischen Versammlung berücksichtigt werden kann.